

Präambel

Diese Ordnung soll dem Zweck dienen den Fachschaften und ihren Räten eine verständliche Erklärung über ihre Rechte und Pflichten zu geben. Sie ist die Rechtsgültige Fassung und soll Grundlage für Schiedsentscheidungen sein. Darüber hinaus soll der allgemeine Studierendenausschuss eine Übersetzung ins Englische, und wenn möglich in andere Sprachen, anbieten, um allen Studierenden die Möglichkeit der Beteiligung zu geben. Die Übersetzungen entfalten hierbei keinerlei Rechtswirkung, sondern dienen nur dem Abbau von Sprachbarrieren.

§ 1 - Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von Weisungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA) (§ 102 Absatz 4 und 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG). Die Fachschaft soll insbesondere

1. die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern,
2. Das Bewusstsein der Verantwortung ihrer Mitglieder gegenüber Hochschule und Gesellschaft vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreter/innen in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in deren Ausschüssen koordinieren und durch Beratung unterstützen,
4. die Arbeit studierender Arbeitsgruppen fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen sowohl der Hamburger Studierendenschaft als auch anderer Studierendenschaften zusammenarbeiten.

Kommentiert [NS1]: Paragraph geändert (fortlaufend), da im aktuellen HmbHG die Nummer verändert wurde

§ 2 - Mitgliedschaft

Jede:r Studierende ist in einer gemäß §8 gebildeten Fachschaft ordentliches Mitglied, die sein Hauptstudienfach vertritt. Bei mehreren gleichberechtigten Studienfächern entscheidet der:die Studierende sich für die Zuordnung in einer Fachschaft. Das aktive und passive Wahlrecht darf nur einmal pro Wahlperiode erfolgen. Nur ordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Bildung des Fachschaftsrats. Gasthörer:in haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

Kommentiert [NS2]: umformuliert

Kommentiert [NS3]: Ergänzt um ein doppeltes Wahlrecht und somit eine Ungleichbehandlung zu verhindern.

§ 3 - Befugnisse der Vollversammlung

Die Vollversammlung der Mitglieder einer Fachschaft

1. berät die Aufgaben des Fachschaftsrats (sinngemäß § 102 Absatz 2 HmbHG),
2. nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrats entgegen,
3. entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem ASTA bleibt unberührt,

4. entscheidet über die Einführung, Veränderung oder Verwerfung eines Fachschaftsstatutes, welches die innere Struktur der Fachschaft genauer bestimmt. Das Fachschaftsstatut darf den Regularien der FSRO oder höherer Ordnungen nicht entgegenstehen.

Das Fachschaftsstatut ist von 3 Mitgliedern des gewählten Fachschaftsrates zu unterzeichnen und im AStA abzugeben. Es erfolgt eine formale Prüfung. Das Fachschaftsstatut wird im AStA bis zum Außerkrafttreten verwahrt, um spätere Fragen zu klären und eine Kontinuität bei einem Fachschaftsratswechsel zu gewährleisten.

Kommentiert [NS4]: Ergänzt, um auf fachspezifische Gegebenheiten angepasst zu werden

Kommentiert [NS5]: Ergänzt, um die formale Prüfung und die Verwahrung beim AStA

§ 4 - Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Anschlag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrats oder auf Verlangen von einem Zwanzigstel der Fachschaftsmitglieder, mindestens jedoch von zwanzig Fachschaftsmitgliedern, einberufen. Wenn möglich erfolgt eine Einladung auch über die jeweiligen elektronischen Verteilmöglichkeiten des Fachschaftsrates und der Universität wie das jeweilige Studieninformationssystem.

Kommentiert [NS6]: Ergänzt, da aktuell E-Mails/Stine-Mails relevanter sind als schwarze Bretter

(2) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrats nach §6 einberufen werden.

(3) Vollversammlungen finden möglichst einmal im Semester, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

Kommentiert [NS7]: flexiblere Regelung

§ 5 - Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Insbesondere

1. wählt er aus seiner Mitte den:die Finanzreferenten:in der Fachschaft,
2. kann er einen oder mehrere Sprecher:in sowie weitere Referenten:in für die einzelnen Arbeitsbereiche bestimmen,
3. legt er der Vollversammlung am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor.

(2) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

(3) Er kann durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder, neue Mitglieder kooptieren, welche dann für die restliche Amtszeit über die gleichen Rechte und Pflichten verfügen wie gewählte Mitglieder. Die Kooptierung ist dem AStA durch ausfüllen des entsprechenden Formulars anzuzeigen und den Mitgliedern der Fachschaft auf demselben Wege wie die Einladung der Vollversammlung mitzuteilen.

Kommentiert [NS8]: Aus dem Entwurf 2007 zur FSRO

Kommentiert [NS9]: Ergänzt um alle betroffenen Personen zu informieren

(4) Ein von der Vollversammlung der Fachschaft beschlossenes Fachschaftsstatut kann weitere Aufgaben oder Aufteilungen des Fachschaftsrates vorgeben.

Kommentiert [NS10]: Hinzugefügt für Konsistenz mit Hinblick auf das Fachschaftsstatut

§ 6 - Wahl des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr durch die ordentlichen Mitglieder der Fachschaft gewählt. Für die Wahl gibt es verschiedene Alternativen, die von der Vollversammlung oder durch Fachschaftsstatut festgelegt wird.

a) Eine Urnenwahl von mindestens vier Stunden, die zwischen acht und achtzehn Uhr liegen muss, ist rechtzeitig bekanntzugeben und hat in freier, gleicher und geheimer Wahl zu erfolgen. Auf Beschluss der Vollversammlung oder durch Festlegung im Fachschaftsstatut kann die Urnenwahl auf bis zu 3 Tage verteilt werden und auch über 4 Stunden betragen.

Kommentiert [NS11]: Modifiziert um die unterschiedlichen Wahlformen zu berücksichtigen

b) Auf Beschluss der Vollversammlung oder durch Festlegung im Fachschaftsstatut kann die Urnenwahl durch eine Briefwahl oder ein E-Voting ersetzt werden. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zu treffen um eine geheime, gleiche und freie Wahl zu gewährleisten. Geeignete technische Mittel sind auf die Funktionsfähigkeit bezüglich dieser Maxime zu prüfen. Technische Verfahren die von der *Universität Hamburg* oder vom *Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik*, oder dessen Nachfolgeorganisation, als sicher eingestuft wurden, benötigen keine eigenständige Prüfung.

c) Wenn nur eine Liste zur Wahl antritt, kann von einer Urnenwahl abgesehen werden und eine Bestätigung per Akklamation stattfinden.

(2) Die Wahl findet im Zusammenhang mit einer Vollversammlung statt, auf der sich Vertreter:in der kandidierenden Listen vorstellen müssen und befragt werden können.

(3) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können auch schon vor Beginn der Vollversammlung bei der Wahlleitung eingereicht werden.

a) Bei einer Urnenwahl wird die Wahlurne an geeigneter Stelle aufgestellt; erforderlichenfalls sind mehrere Urnen aufzustellen. Während der Wahlzeit sind neben den Wahlurnen die von der Wahlleitung festgestellten Wahlvorschläge anzuschlagen.

b) Bei einer Briefwahl oder E-Voting sind alle Studierenden der Fachschaft per jeweiligen Studieninformationssystem über die Wahlzeiten und die Kandidierenden zu informieren. Der Wahlzeitraum soll so gewählt werden, dass eine ausreichende Frist für eine informierte Wahl und eine mögliche postalische Rücksendung gewährleistet wird.

Kommentiert [NS12]: Neufassung um die Wahlmöglichkeiten abzubilden

(4) Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft benannt werden, die mindestens die Namen von drei Kandidaten:innen enthalten.

(5) Die Wahlleitung wird durch den Fachschaftsrat bestimmt und sollte nicht für den neuen Fachschaftsrat kandidieren. Bei möglichen Interessenskonflikten ist das Präsidium des Studierendenparlamentes zu kontaktieren.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Anrufung des Ältestenrates des Studierendenparlamentes anfechten.

(8) Die Amtszeit des bisherigen Fachschaftsrats endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 7 - Stellung der Fachschaften in der Studierenden Selbstverwaltung

(1) Der:Die für Fachschaftsangelegenheiten zuständige Referent:in des AStA ist üblicherweise der:die Hochschulreferent:in oder der:die FSRV-Referent:in. Für Kassenangelegenheiten ist der:die Finanzreferent:in des AStA zuständig.

Kommentiert [NS13]: Möglichkeit eines:r FSRV Referent:in erweitert

(2) Der:Die zuständige Referent:in lädt zu Beginn und im Semester möglichst einmal pro Monat zur FSR-Versammlung (FSRV) ein.

Kommentiert [NS14]: Regelmäßigkeit konkretisiert

(3) Jede Fachschaft hat pro Semester einen bestimmten Etat zur Verfügung, der grundsätzlich nicht überzogen werden darf; Ausnahmen sind mit Zustimmung des:der Finanzreferenten:in des AStA zulässig. Die Berechnung der Etats, bezogen auf ein Haushaltsjahr, erfolgt durch eine durch den AStA erstellte Formel. Die Berechnungsgrundlage ist vor einer Veränderung den FSRe vorzustellen. Die Etats und die Berechnungsformel sind in transparenter Form durch den AStA bekannt zu geben. Mindestens alle 5 Jahre sind die Etats zu überprüfen und gegeben Falls anzupassen. Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung der Einnahmen der Fachschaften durch den AStA erfolgt gemäß den gesonderten Richtlinien für die Finanzreferenten:innen der Fachschaften.

Kommentiert [NS15]: Finanzierungsgrundlage ausformuliert

(4) Die Fachschaften nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertreten deren fachliche Belange unabhängig von inhaltlichen Weisungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Der AStA ist für die FSRe verantwortlich und kontrolliert auf Verlangen die Zulässigkeit der Handlungen der FSRe. Die Fachschaften unterstehen der Rechtsaufsicht des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die in § 107 des HmbHG der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber den Fachschaften dem Allgemeinen Studierendenausschuss zu.

Kommentiert [NS16]: Rechtsaufsicht hinzugefügt

§ 8 - Zulassung einer Fachschaft

(1) Studierende eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft; das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen (§ 102 Absatz 4 Satz 1 und 2 HmbHG).

(2) Studierende gleicher oder verwandter Fachrichtungen können die Zulassung einer Fachschaft für diese Fachrichtungen beantragen, wenn die Belange der Fachrichtungen dies erfordern. Die Antragsteller:innen müssen erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne von § 1 aufnehmen wollen.

(3) Die Antragsteller:innen sollen ihre Absicht mindestens zwei Wochen vor Stellung des Antrages an den "Schwarzen Brettern" des AStA sowie der Seminare und Institute derjenigen Fächer, die die beabsichtigte Fachschaft vertreten soll, bekanntmachen. Darüber hinaus soll die Bekanntmachung über eine geeignete elektronische Verbreitungsmethode, wie das jeweilige Studieninformationssystem, an alle betroffenen Studierenden gesendet werden.

Kommentiert [NS17]: Ergänzung durch moderne Verbreitungswege

(4) Der Antrag auf Zulassung ist im Hochschulreferat des AStA einzureichen und von dem:der Hochschulreferenten:in nach Anhörung betroffener und fachlich benachbarter Fachschaften mit einer Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen.

(5) Das Studierendenparlament entscheidet über den Antrag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Setzt die Bildung der Fachschaft die Auflösung oder Zerschlagung

Kommentiert [NS18]: hinzugefügt

einer bestehenden Fachschaft voraus, so ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 - Auflösung einer Fachschaft

Das Studierendenparlament kann eine Fachschaft mit der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes auflösen, wenn sie den rechtlichen Bestimmungen wiederholt zuwiderhandelt, insbesondere auch dann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinanderfolgender Semester nicht tätig war.

§ 10 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 3. November 1982 (Amtlicher Anzeiger. Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 243. Vom 16. Dezember 1982. Seite 2229-2230) außer Kraft.

(2) Die erste Vollversammlung nach Inkrafttreten dieser Ordnung wird durch den bisherigen Fachschaftsrat einberufen.

(3) Der Fachschaftsrat bleibt bis zum gewählten Zeitpunkt im Amt.